

eigenes Schlagwort etwa „taggenaue Bemessung“; dies sollte bei nächster Gelegenheit unbedingt in einer Verbesserung im Dienste der User/Leser behoben werden). Den Rezensenten freut hingegen (sehr), dass auch sein Buch „Schmerzensgeld in medizinischer und juristischer Sicht“¹⁰⁶ (2013) – nunmehr abgelöst durch das „Handbuch Schmerzensgeld“ (2019) – an mehreren Stellen als Fundstelle erwähnt und eingearbeitet ist.

Für den österr. Leser besonders interessant ist vor allem das ganze Spektrum an Für und Wider abdeckend sind auch die breiten und aktuellen Ausführungen zur Mitverschuldensbeurteilung bei Nichtanlegung von Helmen und Schutzkleidungen (Rn 759), zu den neuesten Erkenntnissen zum „Dauerbrenner“ HWS-Verletzungen (Rn 825 ff), zu Schmerzensgeldansprüchen bei alsbaldigem Tod (Rn 946 ff), der Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers angesichts der unterschiedlichen Rechtsprechung zwischen Straf- und Zivilsenaten des BGH (Rn 1521 ff) sowie natürlich – last, but not least – die beeindruckende Fülle an Bemessungsjudikatur, gegliedert nach den „Körperteilen von A – Z“ (535 ff), Besondere Verletzungen (889 ff), Arzthaftung (1.211 ff) sowie Verkehrsunfallhaftung (1.232 ff). Ein ausführliches „Lexikon medizinischer Fachbegriffe“ sowie das (wie schon ausgeführt verbesserungsfähige) Stichwortverzeichnis beschließen das Werk, das – so wie seine Voraufgaben – in keiner Fachbibliothek fehlen sollte. Den Herausgebern ist zum Auflagenjubiläum vorbehaltlos zu gratulieren.

Karl-Heinz Danzl

Schutzbekleidung und Mitverschulden im Sport.

SPRINT – Schriftenreihe zum Sportrecht an der Universität Innsbruck, Band 14. Von Andrea Schwaighofer. Verlag Österreich, Wien 2019. 240 Seiten, br., € 53,10.

Die Autorin behandelt mit ihrem Thema „Schutzbekleidung und Mitverschulden im Sport“ eine überaus aktuelle Fragestellung. Die Ausübung so mancher Sportart führt zu Kollisionen mit anderen. Wo gehobelt wird, da fliegen Späne. Wenn ein Sportler verletzt wird, stellt sich die Frage, ob sein dem Grunde nach bestehender Schaden-

ersatzanspruch zu kürzen ist, weil er nicht mit ausreichender Schutzkleidung unterwegs war. Die Autorin zeigt auf, dass das nicht nur beim Radfahren und Schifahren so ist, sondern auch bei anderen Sportarten wie etwa dem Reiten. Sie prangert – völlig zu Recht – an, dass es partiell landesgesetzliche Regelungen gibt, die zudem punktuell sind; haftungsrechtlich ist allerdings eine einheitliche bundesweite Handhabung geboten. Darin ist ihr uneingeschränkt zu folgen.

Schwaighofer redet nicht einer Normierung von Verboten das Wort, plädiert aber durchaus für eine Sanktionierung im Rahmen des Mitverschuldens. Umfassend lotet sie aus, aus welcher Rechtsquelle sich ein solches ableiten lasse. Sie fordert mehr Transparenz, will das aber letztlich der richterlichen Rechtsfortbildung überantworten. Jedenfalls ex ante wird das dabei erzielte Ergebnis für den Betroffenen freilich nicht immer verlässlich abzuschätzen sein. So sehr die Respektierung der Freiheit des einzelnen sehr gut nachvollziehbar ist, so könnte eine gesetzliche Normierung der Sanktionierung über das Mitverschulden die Rechtsfolgen berechenbar(er) machen. Dass gesetzliche Normierung mitunter auch Wege versperren kann, zeigt Schwaighofer anhand des § 106 Abs 2 KFG auf, wonach die Kürzung von möglichen Schadensposten des Personenschadens sich auf das Schmerzensgeld zu beschränken hat, eine Norm, die Ausstrahlungswirkung hat, weil sie – nach der lex lata folgerichtig – für viele andere Bereiche analog herangezogen wird.

Schwaighofer verteidigt die vom OGH vorgenommene pauschale Kürzung des Schmerzensgeldes um 25%, was durchaus fragwürdig erscheint, kann doch die Schwere des Zurechnungsgrundes auf Seite des Ersatzpflichtigen ganz unterschiedlich sein, von leichtester Fahrlässigkeit bis zur vorsätzlichen Schadenszufügung. Mag man auch nicht mit jedem Petitum der Autorin übereinstimmen, die vorgelegte Dissertation besticht durch eine umfassende Auswertung enorm vieler Quellen unter Bezugnahme auf die deutsche Rechtslage sowie viele angrenzende Nachbargebiete. Es ist dem Werk zu wünschen, dass es in Literatur und Judikatur gebührend Beachtung finden möge. Wer mit einem solchen Problem zu tun hat, sollte zunächst einmal diese umfassende Monografie zu Rate ziehen.

Christian Huber, RWTH Aachen

[SERVICE]

Veranstaltungen & Seminare

Fachtagung Personenschaden

→ 7./8. Mai 2020, Köln

Folgetagung: 5./6. November 2020, Berlin

Bei Ersatz eines Personenschadens, für den ein Schädiger verantwortlich ist, geht es um den Ausgleich des vom Geschädigten erlittenen Schadens ebenso wie um die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Im Regelfall ist der Schädiger haftpflichtversichert, sodass dessen Versicherer sich darum kümmert, dass nicht zu viel gezahlt wird. Er bedient sich dabei spezialisierter (Groß-)Kanzleien, während den Anspruchstellern, Direktgeschädigten und Regressgläubigern (Sozialversicherern, Arbeitgebern) nicht immer ein vergleichbares Know-how zur Verfügung steht. Hauptanwendungsfälle solcher Personenschäden sind das Verkehrsrecht sowie das Arzthaftungsrecht, aber auch sonstige Konstellationen, bei denen es zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Integrität kommt und eine deliktische oder vertragliche Anspruchsgrundlage besteht.

Die zehn Stunden Fortbildung umfassende Tagung behandelt am ersten Tag jeweils ein größeres und ein kleineres Thema; am zweiten Tag folgen vier einstündige Berichte zur Rechtsprechung des letzten halben Jahres, jeweils dargeboten von hochkarätigen Referenten.

Veranstalter: Institut für faire Schadensregulierung GmbH

Die Tagung richtet sich an Anwälte, Richter, Sozial- und Privatversicherer, Wissenschaftler sowie alle anderen am Thema interessierten Fachleute.

Die Teilnehmer erhalten die ausformulierten Referate bei der Tagung in Form eines Tagungsbands sowie in elektronischer Form in der E-Library bei Nomos.

Näheres (Mission Statement des Instituts, Programm und die Möglichkeit zur Anmeldung) erfahren Sie unter:

<https://fachtagung-personenschaden.de/>